

Öko-Check

Prüfkriterien für Ökostrom
Stand 15.11.2011



Das Dachlabel für
Ökostrom und Biogas

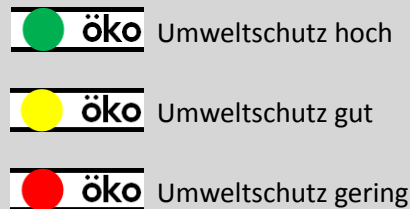
■ Präambel

Von mehreren Organisationen werden nebeneinander verschiedene Zertifikate in differierenden Qualitätsstufen für Ökostrom und Biogas angeboten, die nach unterschiedlichen Gütekriterien bewertet werden. Hinzu kommen noch Gütelabels, die von einigen Verbänden und Versorgern selbst entwickelt wurden und sich mit eigenem Erkennungswert im Markt etabliert haben. Diese Zertifikatvielfalt macht es dem Verbraucher gerade nicht leichter, den Umweltnutzen seiner Energiewahl einfacher zu erkennen.

Das Dach-Label power-in-green für Ökostrom und Biogas bietet dem Verbraucher eine übergeordnete klare, einfache und zusammenfassende Orientierungshilfe an. Diese bemisst sich nach dem geprüften Umweltschutz "hoch, gut, gering" des ausgelobten Produktes, der im Nachweisverfahren anbieter- und tarifadressiert nach anerkannten Regeln ermittelt wird. Dabei werden bereits erteilte Zertifikate von allgemein anerkannten Zertifizierern mit einbezogen.

Es ist uns dabei wichtig, den Premiummarkt für Ökostrom und Biogas weiter zu fördern, den Verbraucher nachhaltig für regenerative Energien zu sensibilisieren und die Energiewende wirkungsvoll zu unterstützen.

'power-in ... Das Energieportal' bietet hierfür eine nachfragestarke Plattform, auf der private Strom- und Gastarife unabhängig, objektiv und provisionsfrei verglichen werden. Vor jeder Listungsaktivität durchlaufen alle Tarife obligatorisch ein systemisches Zertifizierungsverfahren. Grundlage sind hierfür unsere eigenen Zertifizierungsstandards: Öko-, Bio-, AGB- und Web-Check, die in ihrer jeweils aktuellen Version unter www.power-in.de veröffentlicht sind. Die Zertifizierungsergebnisse werden zu jedem aufgerufenen Vergleichstarif in diesem Ampelrating abgebildet:



■ Prüfkriterien

Das Dach-Label power-in-green vergeben wir für Ökostrom nach den hier beschriebenen Kriterien.

Wird das Benchmark "Umweltschutz gut" in seinen Kernanforderungen unterschritten, wird dies regelmäßig als K.o.-Kriterium mit "Umweltschutz gering" bewertet.



- Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - der Ökostrom durch virtuellen Bezug von RECS/EECS Zertifikaten (CO₂-Emissionen) generiert wird, der bilanziell den Ökostrom in Öko und Strom aufspaltet und das durchgehandelte "Öko" den gelieferten konventionellen Strom in Ökostrom umetikettiert und somit kein ökologischer Mehrwert erzeugt wird,
 - Aufpreismodelle (EE-Zukunftsförderung) auf konventionellen Strom aufsetzen und somit nur Ökostrom suggerieren,
 - die Bezugsquellen des Ökostroms nicht bekannt sind oder der erzeugte Ökostrom nicht zu adressierbaren Bezugsquellen rückverfolgbar ist, da beispielsweise von einem anonymen unstandardisierten Handelsmarkt der Ökostrom physikalisch bezogen wird.

EE-Anlagen, also der Verpflichtung, nur aus EE-Anlagen mit definiertem Lebensalter Ökostrom zu beziehen, keine nachhaltigen Mechanismen zur Marktverdrängung von konventionellen Energiequellen zum Vorteil einer beschleunigten Energiewende. Eher besteht die Gefahr einer unverhältnismäßigen Verteuerung von Ökostrom, die sich aus der kalkulatorischen Abschreibungskürze parallel zur Lebensdauer ergibt. Insofern stellen wir Neu- und Alt-Anlagen gleichberechtigt nebeneinander, sofern sie die Kriterien einer hocheffizienten und ökologisch korrekten Energieerzeugung erfüllen.

Der erzeugte Ökostrom wird verbrauchs-gleich (15-Minuten-Bilanzrastrer) eingespeist oder, bei Nachweis von im Register des Umweltbundesamtes geführten Herkunftsnachweisen, in einer jährlichen Ein- / Ausspeisebilanz dokumentiert.



■ Umweltschutz gut



Es werden nur stromerzeugende Anlagen berücksichtigt, die keine Fördermittel nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten. Davon ausgenommen sind die erzeugten Strommengen, die dem EEG-Marktprämienmodell folgen und rückversichert frei vermarktet werden. Wir wollen damit die geregelte Marktöffnung der EEG-Stromerzeugung stützen.

Die Erstellung und die Investitionszeitpunkte einer Anlage für Erneuerbare-Energien (EE) bewerten wir neutral. Wir sehen in geregelten Altershorizonten von

Wenn der so gelieferte Ökostrom mengen-teilig zu den adressierten Bezugsquellen rückverfolgbar ist, werden diese strom-erzeugenden Kraftwerke als ökologisch korrekt produzierend anerkannt, wenn diese den dazu erforderlichen Nachweis wie folgt definiert führen:

Wasserkraft. Strom aus Wasserkraft muss aus Wasserkraftwerken erzeugt werden, die nachhaltige Eingriffsschäden in den Naturhaushalt ausschließen. Dies erfüllen in der Regel am ehesten reaktivierte oder sanierte Bestandsanlagen, sofern diese nicht als Pumpspeicherkraftwerk mit Graustrom (Grünwäsche), überwiegend als Spitzenlastkraftwerke (Schwallwasser) oder

als Laufwasserkraftwerke mit nicht adäquater Fauna-Durchgängigkeit (Alibifunktion) geführt werden.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Stromerzeugung aus mit Erdgas, Biomethan oder Gemischen aus beiden befeuerten hoch-effizienten KWK-Anlagen, Blockheizkraftwerken (BHKW) und Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerken (GuD). Die Erzeugung des dem Biomethan zugrundeliegenden Bioerhgases erfolgt unter Einhaltung der aktuell gültigen Biomasse-Verordnung (BiomassV).

Photovoltaik (PV). Stromerzeugende PV-Anlagen, die auf Dach- oder an Fassadenflächen verbaut sind.

Windkraft (WK). WK-Anlagen, die nicht in oder an ausgewiesenen Schutzgebieten aufgestellt sind und deren Standorte Mensch, Fauna und Flora nicht schädigen und ökologisch unbedenklich sind.

Da die CO₂-Klimabilanz streng nach dem Territorialprinzip berechnet wird, bewerten wir globale wie auch sonstige direkte wie indirekte das Klima verbessernde Projekte und Initiativen neutral.

Dies gilt insbesondere für:

EE-Zukunftsförderung. Als Erneuerbare-Energien-Zukunftsförderung bezeichnen wir alle sogenannten Fondsmodelle, die durch freiwillige Aufpreiszahlungen auf den Listenpreis von geliefertem Ökostrom Fondskapital aufbauen, aus denen dann stromerzeugende EE-Anlagen mitfinanziert

werden. Basiert dieses Fondsmodell nur auf dem ideellen Nutzen (Umwelt) für den Spender und verbleibt der wirtschaftliche Nutzen (Gewinn) allein beim Geförderten, bewerten wir dies neutral. Ist dies jedoch gesellschafts- oder genossenschaftsrechtlich geregelt, wird also dem Spender gegenüber dem Geförderten ein gleichberechtigtes Mitspracherecht eingeräumt, bewerten wir dies positiv.

Benefiz-Modelle. Unter Benefiz-Modellen verstehen wir alle spendengestützten Maßnahmen, die der Verbesserung des Klimas (beispielsweise CO₂-Ausgleich durch Baumpflanzungen), einer effizienteren energetischen Bevölkerungsversorgung (beispielweise Bereitstellung von Blockheizkraftwerken für Dorfgemeinschaften) oder der allgemeinen sozialen Unterstützung (beispielsweise Förderung von Kinderprojekten) dienen. Diese bewerten wir neutral.

Emissionshandel. Den weltweiten Handel mit Emissions-Zertifikaten sehen wir hinsichtlich seiner durchgängigen Kontrollfähigkeit als problematisch an und bewerten diesen neutral.

■ Umweltschutz hoch



Wenn das Bewertungs-Benchmark "Umweltschutz gut" in den ***kursiv-fett*** herausgestellten Details übertroffen und dies im verifizierbaren Nachweis zusätzlich als eingehalten verbindlich bestätigt wird,

gilt die Einstufung "Umweltschutz hoch" als erfüllt.

Es werden nur stromerzeugende **inländische** Anlagen berücksichtigt, die keine Fördermittel nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) erhalten. Davon ausgenommen sind die erzeugten Strommengen, die dem EEG-Marktprämienmodell folgen und rückversichert frei vermarktet werden. Wir wollen damit die geregelte Marktöffnung der EEG-Stromerzeugung stützen.

Die Erstellung und die Investitionszeitpunkte einer Anlage für Erneuerbare-Energien (EE) bewerten wir neutral. Wir sehen in geregelten Altershorizonten von EE-Anlagen, also der Verpflichtung, nur aus EE-Anlagen mit definiertem Lebensalter Ökostrom zu beziehen, keine nachhaltigen Mechanismen zur Marktverdrängung von konventionellen Energiequellen zum Vorteil einer beschleunigten Energiewende. Eher besteht die Gefahr einer unverhältnismäßigen Verteuerung von Ökostrom, die sich aus der kalkulatorischen Abschreibungskürze parallel zur Lebensdauer ergibt. Insofern stellen wir Neu- und Alt-Anlagen gleichberechtigt nebeneinander, sofern sie die Kriterien einer hocheffizienten und ökologisch korrekten Energieerzeugung erfüllen.

Der erzeugte Ökostrom wird verbrauchs-gleich (15-Minuten-Bilanzrastraster) eingespeist oder, bei Nachweis von im Register des Umweltbundesamtes geführten Herkunftsnachweisen, in einer jährlichen Ein- / Ausspeisebilanz dokumentiert.

Wenn der so gelieferte Ökostrom mengen-teilig zu den adressierten Bezugsquellen rückverfolgbar ist, werden diese strom-erzeugenden Kraftwerke als ökologisch korrekt produzierend anerkannt, wenn diese den dazu erforderlichen Nachweis wie folgt definiert führen:

Wasserkraft. Strom aus Wasserkraft muss nachweislich aus Wasserkraftwerken erzeugt werden, die nachhaltige Eingriffsschäden in den Naturhaushalt ausschließen. Dies erfüllen in der Regel am ehesten reaktivierte oder sanierte Bestandsanlagen, sofern diese nicht als Pumpspeicherkraftwerk mit Graustrom (Grünwäsche), überwiegend als Spitzenlastkraftwerke (Schwallwasser) oder als Laufwasserkraftwerke mit nicht adäquater Fauna Durchgängigkeit (Alibifunktion) geführt werden.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Stromerzeugung aus mit Erdgas, Biomethan oder Gemischen aus beiden befeuerten hocheffizienten KWK-Anlagen, Blockheizkraftwerken (BHKW) und Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerken (GuD). Die Erzeugung des dem Biomethan zugrundeliegenden Biorohgases erfolgt unter Einhaltung der aktuell gültigen Biomasse-Verordnung (BiomassV). **Der so erzeugte Stromanteil beträgt nicht mehr als 50% am insgesamt gelieferten Ökostrom.**

Photovoltaik (PV). Stromerzeugende PV-Anlagen, die auf Dach- oder an Fassadenflächen verbaut sind.

Windkraft (WK). WK-Anlagen, die nicht in oder an ausgewiesenen Schutzgebieten

aufgestellt sind und deren Standorte Mensch, Fauna und Flora nicht schädigen und ökologisch unbedenklich sind.

Da die CO₂-Klimabilanz streng nach dem Territorialprinzip berechnet wird, bewerten wir globale wie auch sonstige direkte wie indirekte das Klima verbessernde Projekte und Initiativen neutral. Dies gilt insbesondere für:

EE-Zukunftsförderung. Als Erneuerbare-Energien-Zukunftsförderung bezeichnen wir alle sogenannten Fondsmodelle, die durch freiwillige Aufpreiszahlungen auf den Listenpreis von geliefertem Ökostrom Fondskapital aufbauen, aus denen dann stromerzeugende EE-Anlagen mitfinanziert werden. Basiert dieses Fondmodell nur auf dem ideellen Nutzen (Umwelt) für den Spender und verbleibt der wirtschaftliche Nutzen (Gewinn) allein beim Geförderten, bewerten wir dies neutral. Ist dies jedoch gesellschafts- oder genossenschaftsrechtlich geregelt, wird also dem Spender gegenüber dem Geförderten ein gleichberechtigtes Mitspracherecht eingeräumt, bewerten wir dies positiv.

Benefiz-Modelle. Unter Benefiz-Modellen verstehen wir alle spendengestützten Maßnahmen, die der Verbesserung des Klimas (beispielsweise CO₂-Ausgleich durch Baumpflanzungen), einer effizienteren energetischen Bevölkerungsversorgung (beispielsweise Bereitstellung von Blockheizkraftwerken für Dorfgemeinschaften) oder der allgemeinen sozialen Unterstützung (beispielsweise Förderung von Kinderprojekten) dienen. Diese bewerten wir neutral.

Emissionshandel. Den weltweiten Handel mit Emissions-Zertifikaten sehen wir hinsichtlich seiner durchgängigen Kontrollfähigkeit als problematisch an und bewerten diesen neutral.